

fung von Planrechnungen lediglich auf ihre Plausibilität, allerdings die einer vollen Schlüssigkeitsprüfung entsprechende endgültige Entscheidung von Rechtsfragen ergeben sich gleichwohl hohe, ja zunächst auch „ungeohnt“ anfühlende Anforderungen an die Richterschaft.

- Um den damit einhergehenden Anforderungen an die Insolvenzgerichte gerecht zu werden, erscheint es erforderlich, das im Rahmen des ESUG-Gesetzgebungsverfahrens zunächst ad acta gelegte Thema der Konzentration der Insolvenzgerichte erneut aufzugreifen. Spezialfragen einschließlich der zu erfassenden wirtschaftlichen Grundzüge, wie sie im Insolvenzplanrecht vermehrt und zur Vermeidung eines wirtschaftlichen Totalverlustes nur einer Lösung innerhalb eines minimalen Zeitfensters zugänglich auftreten, vertragen sich nicht mit einer „in-
- Inhaltlich belegen insbesondere die Fragen rund um die Bildung obligatorischer Gruppen gem. § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO und das Wiederaufleben von Sicherheiten wie der Globalzession nach Verfahrensaufhebung eine Binsenweisheit: Die Initiierung eines Planverfahrens ohne vorgängige „Gewinnung“ der wesentlichen, insbesondere der besicherten Gläubiger für das Ziel der Sanierung unter Insolvenzschutz lässt nicht erkennen, dass der Planinitiator die zu beachtende Sorgfalt hat obwalten lassen.

Das Beschwerderecht und das Recht auf rechtliches Gehör im Verfahren über die Einsetzung eines Sachwalters nach § 270b InsO

von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter Henning Sämisch, Hamburg*

Nach der Gesetzesbegründung zu § 270b InsO soll der Schuldner einen Vorschlag in Bezug auf die Einsetzung eines vorläufigen Sachwalters machen dürfen, von dem nur im Einzelfall und unter Begründung vom Gericht abgewichen werden darf. In einer Entscheidung des OLG Hamburg (Vfg. v. 23.5.2013 – 2 VA 5/13) wurde die Möglichkeit einer „Personalauswahlbeschwerde“ nach Reform der Eigenverwaltung als zulässig erachtet.¹ Der vorliegende Kommentar soll herausarbeiten, warum diese Ansicht richtig ist.

I. Fall

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren eines Schuldners wurde dessen Vorschlag in persönlicher Hinsicht zur Einsetzung eines vorläufigen Sachwalters übergangen und ein Dritter sich auf der Liste befindlicher Insolvenzverwalter ohne Anhörung des Schuldners als vorläufiger Sachwalter eingesetzt. Als Begründung wurde die offensichtliche Ungeeignetheit aufgrund fehlender Listung beim zuständigen Insolvenzgericht angegeben. Der Schuldner hatte, nachdem sein Vorschlag durch das Insolvenzgericht abgelehnt worden war, das OLG (EGGVG) angerufen, um überprüfen zu lassen, ob die Ablehnung des von ihm vorgeschlagenen Sachwalters rechtswidrig war. Dieses hatte in einer Verfügung deutlich gemacht, dass nach seiner Rechtsansicht hier ein Beschwerderecht des Schuldners zulässig ist.²

II. Entscheidung

Das OLG beruft sich in seiner Verfügung insbesondere auf die Gesetzesbegründung zu § 270b InsO. Demnach steht dem Schuldner gegen vorläufige Maßnahmen des Gerichts der Rechtsbehelf der Beschwerde zu, § 21 Abs. 1 Satz 2 InsO. Bezug nehmend auf die Gesetzesbegründung³ verweist das OLG auf das Recht des Schuldners, sich im Schutzschirmverfahren einen eigenen Sachwalter „mitzu-

bringen“. Dies soll deswegen möglich sein, um den Schuldner zu einer frühzeitigen Antragstellung zu motivieren. Diese Entscheidung des Gesetzgebers für das Verfahren nach den §§ 270 ff. InsO ist nicht nur richtig und wichtig, sondern, wenn man es mit der Eigenverwaltung ernst nimmt, unabdingbar. Denn das Verfahren nach den §§ 270 ff. InsO ist besonders von dem Vertrauen des Schuldners in „seinen“ Sachwalter geprägt, der das angestrebte Sanierungskonzept bestmöglich begleiten kann.⁴ Die Erreichung dieses Ziels dürfte indes nur gelingen, wenn der Schuldner auch eine unabhängige Person ggf. in Abstimmung mit den Gläubigern vorschlagen kann. Denn wenn dies nicht möglich ist, bleibt dem Schuldner nur die Ungewissheit, dass irgendeine

* Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, www.shuf.de, Hamburg.

1 „Die Beschwerde richtet sich gegen die Bestellung eines vom Vorschlag des Schuldners abweichenden vorläufigen Sachwalters gemäß § 270b Abs. II InsO bzw. das dabei angewendete Verfahren, das heißt gegen eine vorläufige Maßnahme des Gerichts. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 270b InsO (...) ist für den Schuldner gegen solche Maßnahmen des Gerichts die sofortige Beschwerde gemäß § 21 Abs. I S. 2 InsO eröffnet. ...“

2 Wie zuvor.

3 BT-Drucks. 17/5712, S. 41.

4 Riggert, in: Braun, InsO, § 270b Rn. 9; HK-InsO/Fiebig, § 270b Rn. 1, 22; FK-InsO/Foltis, § 270b Rn. 1, 3, 33.

geeignete Person zum vorläufigen Sachwalter bestellt wird, der ggf. mit dem Berater oder aber mit dem Schuldner nicht zusammenarbeiten kann. Es versteht sich von selbst, dass die vorgeschlagene Person unabhängig i.S.d. § 56 InsO von den Beteiligten zu sein hat und zwar insbesondere dann, wenn er vorgeschlagen wird.⁵

Zur Ermittlung mag hier der bekannte Fragebogen des VID⁶ oder BAK_{insO} dienen. Vertrauen schafft jedenfalls eine abweichende Entscheidung nicht. Sie bewirkt sicher nicht, dass Schuldner und deren Berater in Zusammenarbeit mit Gläubigern das notwendige Vertrauen schöpfen, um die geplante Sanierung rechtzeitig in die Wege zu leiten. Es steht insofern zu befürchten, dass das Ziel einer frühzeitigen Antragstellung durch vom Vorschläge abweichende Entscheidungen ohne Anhörung konterkariert wird. Erforderliches Vertrauen schafft eine fehlende Anhörung oder einseitige Begründung nicht und führt Berater und Schuldner möglicherweise zu unerwünschten, zwar gesellschaftsrechtlichen zulässigen Sitzverlegungen bzw. Umfirmierungen aber auch unter „Manipulationen des Gerichtsstandorts“⁷ zu erfassenden Sachverhalten. *Dieses Verhalten begründet sich darauf, die Zuweisung zu einem den eigenen Interessen möglichst konformen Insolvenzgericht bzw. Insolvenzrichter zu erreichen.*⁸ *Dass dies nicht Sinn und Zweck (insbesondere) des Schutzschirmverfahrens sein kann, dürfte klar sein, zumal solches Handeln auch das Vertrauen der Gläubiger in das Verfahren nicht stärkt. Ein Wettbewerb unter Insolvenzgerichten ist nicht angezeigt.*

Dennoch ist das gegenseitige Vertrauen das Gebot der Stunde, für einen im Gläubigerinteresse und im Schuldnerinteresse gelingende Sanierung. Überraschend und wenig planbar ist dann eine andere Entscheidung ohne Anhörung. Korrekturen könnten grds. auch im eröffneten Verfahren stattfinden. Ebenfalls könnte das Gericht in Erfüllung seiner Überwachungsfunktion in besonderem Maß das Sanierungskonzept bzw. den Schuldner und Sachwalter in besonderem Maße einer Prüfung unterziehen. Das Vorschlagsrecht des Schuldners für einen vorläufigen Sachwalter verdrängt zudem das allgemeine Vorschlagsrecht des (vorläufigen) Gläubigerausschusses.⁹ Denn dieser soll angeregt werden, frühzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen.

Eine Ablehnung des vorgeschlagenen Sachwalters kann daher nur in besonders gelagerten Einzelfallkonstellationen rechtmäßig sein. Nur wenn der vorgeschlagene Sachwalter „offensichtlich“ ungeeignet ist, das Amt zu übernehmen, darf das Gericht den Vorschlag des Schuldners ablehnen.¹⁰ Wie Riggert richtig feststellt,¹¹ dürfen dabei als Kriterien der „offensichtlichen“ Ungeeignetheit nur fehlende Geschäftskundigkeit und Unabhängigkeit herangezogen werden. Die Heranziehung von Vorauswahllisten für die Bestellung von Insolvenzverwaltern findet, anders als im Regelinsolvenzverfahren, keine Anwendung, da das sonst für den Insolvenzrichter bestehende Ermessen hier faktisch auf Null reduziert ist. Als reine Ermessensgrundlage¹² kann die nicht bestehende Listung auf einer solchen Vorauswahlliste nicht das Kriterium der offensichtlichen Ungeeignetheit erfül-

len.¹³ Diese Aussage findet nicht zuletzt seine Berechtigung darin, dass die Tätigkeit als Insolvenzverwalter (Sachwalter) seit Anerkennung der Tätigkeit als eigenständiger Beruf den Schutz des Art. 12 GG genießt.¹⁴ Es geht dabei nicht um die bessere Eignung oder nur um die Eignung, sondern um die *offensichtliche* Ungeeignetheit. Anderenfalls käme eine solche Aussage einem Berufsverbot gleich.

Die Ansicht, eine Delisting oder eine aktuelle Nichtlistung beim zuständigen Insolvenzgericht würde auch aufgrund des § 56a InsO die Ungeeignetheit implizieren, ist nicht unerheblichen Bedenken ausgesetzt. Aus dieser vom Gericht zum Thema zitierten Kommentierung¹⁵ ergibt sich keineswegs, dass ein Delisting oder ein „Nichtgelistetsein“ auf die Ungeeignetheit schließen lässt, sondern vielmehr das Gegenteil.¹⁶ Dabei ist der vorangehend zitierten Literatur auch insoweit zuzustimmen, dass eine „disfunction of court“ nicht zu befürchten ist.¹⁷ Denn sowohl im Rahmen des § 270b InsO als auch im Rahmen des § 56a InsO wurden die Gläubigerinteressen und -mitbestimmungsrechte qua Gesetz gestärkt. Die Regelung zu ignorieren und die gleichen Kriterien wie im Rahmen des § 56 InsO anzuwenden, dürfte somit im Kontrast zur Einführung der Regeln stehen.¹⁸

Daraus folgt, dass wer jedenfalls als Insolvenzverwalter regelmäßig (auch bei anderen Gerichten) bestellt wird, als Sachwalter i.S.d. § 270b InsO nicht abgelehnt werden darf. Erfolgt aufgrund einer fehlenden Listung beim zuständigen Insolvenzgericht bei bestehender Bestellung durch andere Insolvenzgerichte eine Ablehnung aufgrund offensichtlicher Ungeeignetheit, ist ein solcher Beschluss bzw. der einen anderen Sachwalter einsetzenden Beschluss rechtswidrig.¹⁹

Fraglich ist darüber hinaus, ob allein eine fehlende Anhörung des Schuldners oder aber sogar des übergangenen Sach-

5 Anders Schmidt/Hölzlein, ZInsO 2012, 2238. Dieser Beitrag wurde von Bork in ZIP 2013, 145 und Vallender/Zipperer, ZIP 2013, 149 (zu Recht) kritisiert, woraufhin Hölzle in ZIP 2013, 447 die ursprünglichen Thesen relativierte.

6 Abrufbar unter <http://www.vid.de/de/qualitaet.html>.

7 J. Bambach, Capital v. 20.3.2014 „Schiffe versenken“, S. 62 ff.

8 Ob ein solches Verhalten zielführend ist, mag dahin gestellt sein.

9 Zu Recht Undritz, in: K. Schmidt, InsO, 1. Aufl. 2013, § 270b Rn. 9; Desch, BB 2011, 841, 842; a.A. Frind, ZInsO 2011, 656, 661.

10 § 270b Abs. 2 Satz 2 InsO.

11 Riggert (Fn. 4), § 270b Rn. 11, 10.

12 BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006, ZInsO 2006, 765, 770.

13 Pape, ZInsO 2013, 2129.

14 Dazu u.A. BVerfG, Beschl. v. 3.8.2004, NJW 2004, 2725; BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006, NJW 2006, 2613.

15 Ries, in: K. Schmidt, InsO, § 56a Rn. 21.

16 Ries (Fn. 15), § 56a Rn. 21. Ein wirksames Delisting verlangt eine schriftliche Bescheidung mit Rechtsmittelbelehrung. Ein solches Verfahren hat sich immer am grundgesetzlichen Schutz des Art. 12 GG zu orientieren.

17 So aber HambKomm-InsO/Frind, § 56a Rn. 18.

18 Anders AG Hamburg, Beschl. 2.7.2013, ZInsO 2013, 1533.

19 Riggert (Fn. 4), § 270b Rn. 4; Pape, ZInsO 2013, 2129; a.A. AG Hamburg, Beschl. 2.7.2013, ZInsO 2013, 1533.

walters, den Beschluss rechtswidrig macht. Zu beachten ist zunächst, dass auch der dann tatsächlich bestellte Sachwalter seine Tätigkeit i.d.R. vor diesem Hintergrund nicht in optimaler Weise ausführen kann. Bei einer Anhörung handelt es sich um die Möglichkeit zur Äußerung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren. Die Anhörung sollte dazu verwendet werden, Vertrauen zu schaffen, Missverständnisse auszuräumen und eine Sanierung in optimaler Weise vorzubereiten. Die Anhörung im Schutzschirmverfahren ist der Ort, wo die Leitlinien, Besonderheiten des Gerichts und Erwartungen an das Verfahren, an den Schuldner seinen Berater und den mitgebrachten Sachwalter geäußert werden können. Im Rahmen der Anhörung kann eruiert werden, ob es Zweifel an der Eignung des Schuldners (Bock zum Gärtner) gibt und an seiner Fähigkeit zur Eigenverwaltung bestehen und auch wie weit die an sich zulässige allgemeine Beratung des Schuldners durch den vorgeschlagenen Sachwalter ging bzw. nach Auffassung des Gerichts gehen durfte. Möglicherweise kann auch hier geklärt werden, ob das eingeleitete Verfahren sich eignet, gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen im Vorfeld zu beseitigen. Es bietet sich ggf. an diesen Bereich einer ergänzenden ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zuzuführen. Hier könnten die „Versagungsgründe“²⁰ für das gewählte Verfahren geregelt werden, um auch dem Gericht einen Katalog an die Hand zu geben und das Verfahren planbar zu machen. Die Planbarkeit und Voraussehbarkeit ist zwingend für das Gelingen einer Sanierung. Keinesfalls dürften aber abweichende Maßnahmen ohne Anhörung getroffen werden.

Offenkundige Verletzungen des Rechts auf rechtliches Gehör sind dabei stets als Verletzung des Rechts aus Art. 103 GG²¹ zu betrachten.²² Art. 103 Abs. 1 GG soll innerhalb eines anhängigen Verfahrens eine besondere Rechtstellung der Beteiligten und eine besondere Qualität der richterlichen Entscheidung gewährleisten.²³ Wenn nun das Insolvenzgericht vom Vorschlag des Schuldners abweicht, kann es nicht angehen, dass gegen ein solches Handeln nicht nur kein Rechtsbehelf gegeben ist, sondern auch eine Anhörung der Beteiligten im Vorfeld nicht erfolgt.

Um diese Lücke im Gesetz zu schließen, ist die analoge Anwendung der §§ 10, 272 Abs. 2 Satz 2 InsO auf das Verfahren nach § 270b InsO geboten. Eine Anhörung des Schuldners kann im Insolvenzeröffnungsverfahren nur unterbleiben, wenn die besondere Eile des Falls eine anhörungslose Eröffnung gebietet.²⁴ Das Besondere des Verfahrens nach § 270b InsO ist es u.a. auch, dass die sonst im Insolvenzeröffnungsverfahren gebotene Eile grds. nicht besteht; der Geschäftsbetrieb des Schuldners läuft weiter, die fälligen Verbindlichkeiten können noch bedient werden. Warum gerade in dieser Situation eine Anhörung nicht zu erfolgen hat, ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Dabei ist auch die Relevanz der Entscheidung, die vom Schuldner vorgeschlagene Person des Sachwalters auszutauschen, zu beachten. Wie zuvor bereits festgestellt, steht ein Schutzschirmverfahren unter der Anleitung eines „fremden“ Sachwalters auf sehr wackeligen Beinen. Fehlt hier die notwendige Vertrauensbasis zwischen Schuldner bzw. des-

sen Berater und des aufgezwungenen Sachwalters, ist die Erfolgsaussicht des Schutzschirmverfahrens reduziert.

Macht man mit diesen Grundsätzen Ernst, ist in einem zweiten Schritt zu fragen, ob nicht auch der (abgelehnte) Sachwalter ein Recht zur Äußerung erhalten muss. Denn wird der Schuldner rechtmäßig angehört, wird es ihm ohne die Anwesenheit „seines“ Sachwalters schwerfallen, substantiiert dazu vorzutragen, warum die Ablehnung rechtswidrig war. In diesem Fall wäre das Anhörungsrecht nicht viel wert.

Somit bleibt festzuhalten: In analoger Anwendung der §§ 10, 272 Abs. 2 Satz 2 InsO ist dem Schuldner bzw. seinen Vertretungsorganen rechtliches Gehör im Verfahren des § 270b InsO zu gewähren. Will der Richter vom Vorschlag des Schuldners bzgl. der Bestellung des Sachwalters abweichen, ist im Rahmen dieses Anhörungsrechts der vom Schuldner vorgeschlagene Sachwalter als Beteiligter ebenfalls zu hören. Nur wenn es Schuldner und Sachwalter nicht gelingt, offensichtliche Zweifel an der Geeignetheit, d.h. Zweifel an der Unabhängigkeit und Geschäftskundigkeit des Sachwalters zu zerstreuen, kommt eine tatsächliche Ablehnung des vom Schuldner vorgeschlagenen Sachwalters infrage. Nur im Anhörungsverfahren bietet sich die Möglichkeit weitgehenden Konsens zu erreichen.

III. Konsequenz

Als Konsequenz aus einer Verletzung der Schuldnerrechte aus § 270b InsO sollte über ein ausdrückliches Beschwerde-recht des Schuldners und Anhörung durch den zuständigen Insolvenzrichter nachgedacht werden. Wenn die Entscheidung, vom Vorschlag des Schuldners zur Einsetzung eines vorläufigen Sachwalters abzuweichen, nicht beschwerdefähig wäre, würden elementare Rechte aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Denn wenn ein Gericht einen insoweit rechtsfehlerhaften Beschluss fasst, ist es schwer zu ertragen, dass kein Rechtsbehelf existieren soll, ja, der Betroffene nicht einmal angehört wird. Auch kann im Verfahren nach § 270b InsO, anders als im Regelverfahren, nicht auf die besondere Eilbedürftigkeit abgestellt werden, da es gerade das Wesen des Schutzschirmverfahrens ist, dass der Schuldner das Verfahren beantragt, bevor sein Vermögen zur gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung unmittelbar gesichert werden muss. Insofern liegt es nahe, dass eine abweichende Entscheidung mit der Beschwerde angegriffen werden kann und das Gericht zu verpflichten ist, den vorgeschlagenen Sachwalter, sofern er denn geeignet ist, einzusetzen. Dies dürfte bereits im vorläufigen Verfahren gelten. Daher geht der Hinweis fehl, dass tatsächlich eine Beschwerdemöglichkeit nicht in das Gesetz eingefügt worden ist. Die Möglichkeit einen anderen

20 S. dazu Haarmeyer, ZInsO 2013, 2345 ff.

21 Art. 103 GG ist im Lichte der tragenden Ideen grundgesetzlicher Rechtsstaatlichkeit zu sehen.

22 U.a. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2004, NJW 2004, 3551.

23 Waldner, Rechtliches Gehör im Zivilprozess, S. 27 ff.

24 § 10 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Sachwalter nach Eröffnung des Schutzschirmverfahrens in der ersten Gläubigerversammlung zu wählen, reicht dafür nicht aus,²⁵ denn die maßgeblichen Entscheidungen werden während oder vor der Planerstellung im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren bzw. im Schutzschirmverfahren getroffen. Nach der Planbestätigung im Erörterungs- und Abstimmungstermin kommt dem neuen Sachwalter allenfalls noch eine Überwachungsfunktion für die Planverfüllung zu.

IV. Fazit

Auch wenn einzelne unterinstanzliche Gerichte die Frage anders beurteilen,²⁶ dürfte offensichtlich sein dass im Rahmen des § 270b InsO eine Abweichung vom Schuldnervorschlag für einen vorläufigen Sachwalter nur ein sehr begrenzter Überprüfungsspielraum besteht. Wenn das Gericht von diesem Vorschlag rechtsfehlerhaft abweicht, ge-

bietet das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG die Statthaftigkeit einer Beschwerde gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 InsO. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wie aus der Gesetzesbegründung zu § 270b InsO folgt.²⁷ Als andere Frage wäre zu klären, wie zu verfahren ist, wenn der vom Gericht abweichend eingesetzte Sachwalter das gewünschte Sanierungsergebnis im Interesse der Gläubigergesamtheit durch seine Tätigkeit nicht fördert und das Ergebnis für die Gläubiger womöglich schlechter ist.

²⁵ So aber die Gesetzesbegründung BR-Drucks. 127/11, S. 62.

²⁶ AG Hamburg, Beschl. 2.7.2013, ZInsO 2013, 1533; kurios war in dem vorliegenden Verfahren, dass der Instanzenzug „umgekehrt“ war und die Angelegenheit vom OLG an das AG mit dem Hinweis den Antrag als zulässige Beschwerde auszulegen zurückverwiesen wurde. Das LG folgte nach der Nichtabhilfe der Beschwerde fast wortgleich der amtsgerichtlichen Entscheidung.

²⁷ BT-Drucks. 17/5712, S. 41.

Meinung im Klartext

Der Fragebogen zur Erleichterung der Ermittlungen zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters – nie war er so wertvoll wie heute

– eine Erwiderung auf *Siemon*, ZInsO 2014, 938 –

von Richter am Amtsgericht (Insolvenzgericht) Frank Frind, Hamburg*

Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, aber auch diejenige des Sachwalters, ist ein unverzichtbarer Grundbaustein der InsO.¹ Der BAKinso (BAKinso e.V.) und der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) haben im November 2012 einen Fragebogen veröffentlicht² und an alle Insolvenzgerichte versendet, um in der Eilsituation der Bestellungsnotwendigkeit mit Sicherungsbedarf im Eröffnungsverfahren, insbesondere bei Vorschlägen von Schuldnern und/oder Gläubigern, dem/der Insolvenzrichter(in) ein Instrument (neben denkbaren anderen) an die Hand zu geben, um mittels standardisierter Befragung des in Aussicht genommenen Verwalters mögliche Probleme im Unabhängigkeitsbereich zu erfragen. Siemon hat nunmehr diesen Fragebogen kritisiert und Vorschläge dazu unterbreitet. Hierauf soll erwidert werden.

I. Formalia zur Entstehungsgeschichte des Fragebogens

Bei dem Fragebogen handelt es sich nicht um die „3. Version“ wie *Siemon* mitteilt. Richtig ist vielmehr, dass der Fragebogen auf einer Vorversion aufsetzt, die in ZInsO Heft 9/2012 erstmals veröffentlicht worden ist.³ Beteiligt an der Erstellung waren *Siemon* und verschiedene Insolvenzrichter (s. die damals veröffentlichten Autoren). Das Produkt „standardisierter Fragebogen“ wurde nach einiger Zeit dann in überarbeiteter Fassung anschließend in den Gremien des VID e.V. und BAKinso e.V. übereinstimmend beschlossen und nochmals veröffentlicht.⁴

II. „Ermittlungsansatz“ des Fragebogens

Funktion und Ansatz des Fragebogens ist die standardisierte Abfrage möglicher Inhabilitätstatbestände gemäß der GOI⁵ des VID e.V. und der bisherigen st. Rspr. des BGH, bis hinein in den durch § 43a BRAO und § 45 BRAO für Rechtsanwälte umrissenen Bereich. Zu Recht weist *Siemon*

darauf hin, dass die Bejahung eines abgefragten Umstands nicht automatisch zu einem Ausschluss der Bestellung führen sollte, sondern nur Anlass zu weiteren Nachfragen oder Nachforschungen des Insolvenzgerichtes bieten soll. Das ist in dem damaligen Anschreiben an alle Insolvenzgerichte aber ausdrücklich hervorgehoben.⁶

Hintergrund war, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt in verschiedenen Verfahren verschwiegene, oder jedenfalls seitens des Vorschlagenden nicht „thematisierte“ Vorkon-

* Der Autor ist Vorstandsmitglied des BAKinso (BAKinso e.V.).

¹ BGH v. 23.2.2012 – IX ZB 24/11, JurionRS 2012, 11349; BGH v. 19.4.2012, ZInsO 2012, 928; BGH, Beschl.v. 26.4.2012 – IX ZB 31/11, ZInsO 2012, 1125; *Frind*, ZInsO 2014, 119 m.w.N.

² ZInsO 2012, 2240.

³ ZInsO 2012, 368.

⁴ S. Fn. 2.

⁵ Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung, s. www.vid.de.

⁶ Nach Mitteilung von z.B. Kölner Kollegen wird der Fragebogen genauso auch gehandhabt.